



Stellungnahme zum Referentenentwurf für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

21.03.2023

1. Vorbemerkungen

Die Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung dankt dem BMEL für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den beiden oben genannten Gesetzesvorhaben. Wir erachten unsere Einbeziehung als Wertschätzung unserer Tierschutzarbeit seit 1981, die auf langjähriger Mitarbeit in verschiedenen Tierschutzvereinen und insbesondere auch der Mitgliedschaft einiger unserer Aktiven in Fachverbänden und insbesondere auf engen Kontakten zu praktizierenden Landwirten sowie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Landwirtschaftskammern beruht.

Wir bedauern sehr, dass die eindeutig tierfreundlichen Festlegungen des Tierschutzgesetzes in den §§ 1 und 2, die schon auf das Tierschutzgesetz vom 24.07.1972 zurückgehen, in den Folgejahrzehnten trotz diverser Änderungen bis in die Gegenwart nicht ausreichend umgesetzt wurden. **Die Gründe hierfür befinden sich in den jeweiligen Begründungen aus den Jahren**

1971:

„Künftig wird daher nicht mehr allein das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Freiseins von Schmerz oder Leid und die Unversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schaden, sondern auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt. Diese Erweiterung wird zudem den heutigen Vorstellungen über die Notwendigkeit eines umfassenden Lebensschutzes gerecht. Eine solche Konzeption steht nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen.“¹ (Entwurf des Tierschutzgesetzes vom 07.09.1971, S. 9 rechte Spalte unten, Unterstreichung durch die AGfaN)

1985:

„Eine Beschränkung der Ausübung seines Verhaltens auf die Möglichkeit der Bedarfsdeckung und der Schadensvermeidung kann dem Tier, insbesondere einem Nutztier, zugemutet werden.“² (Bundestag, Drucksache 10/3158, S. 18, rechte Spalte oben; Hervorhebung durch Unterstreichung durch die AGfaN). Besonders die Begründung der Ausnahme bezüglich der sogenannten „Nutztiere“ wurde in den Folgejahren im Sinne der Intensivierung der Haltungssysteme und der Ökonomisierung der Betriebsabläufe durch den Verzicht auf die Auslaufhaltung und die Rechtfertigung der einstreulosen Stallhaltung auf Spaltenböden missbraucht. Als Beispiele seien hier die (inzwischen abgeschaffte) Käfighaltung von Legehennen, die ausschließliche Stallhaltung von Milchkühen und die Bullenmast hervorgehoben.

Zwei Beispiele der durch die beiden Begründungen ermöglichten Missachtung der Grundforderungen des Tierschutzgesetzes in den industrialisierten Haltungssystemen der „Massentierhaltungen“ (Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2559, S. 9 linke Spalte, 2. Abs. von unten), die auf Druck der Tierschutzorganisationen inzwischen in Deutschland verboten wurden.

oben: Sau in Anbindehaltung, © Ingrid Wendt - AGfaN, unten: Legehennen im kleinen Käfig, © Jürgen Stockfisch - AGfaN



2. Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge zum Änderungsentwurf des Tierschutzgesetzes

2.1 Wir anerkennen die Absicht der Bundesregierung, auf der Basis des Referentenentwurfs dem Tierschutz eine „hohe Priorität“ beizumessen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass es sich allenfalls um erste und in Anbetracht der im Laufe von Jahrzehnten durch die Industrialisierung der Nutztierhaltung in Form der „Massentierhaltung“ etablierten schlechten Lebensbedingungen der Nutztiere bedauerlicherweise lediglich um partielle Verbesserungen handelt, mit denen der Gesetzgeber dem im vorliegenden Entwurf selbst erklärten „Ziel (...), den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken“, nur einen kleinen Schritt vorankommen wird.

2.2 zu § 2a: Das vorgesehene Verbot der Anbindehaltung von Rindern begrüßen wir ausdrücklich, weil diese Haltungsform das Bewegungsbedürfnis der Tiere total missachtet. Allerdings sollte den Tieren täglich zumindest zwischen den Melkzeiten, also etwa 10 Stunden, Weidegang gewährt werden. Wir kennen bäuerliche Milchviehhalter die ihre Kühe sogar nur zu den beiden Melkzeiten in den Stall holen, so dass die Tiere zumindest vom Frühsommer bis zum Spätherbst täglich weit über 20 Stunden auf den Weiden sind.

Wer schon einmal Milchkühe beim ersten Weidegang nach dem Winter beobachten konnte, wird bemerkt haben, mit welcher Freude die Tiere auf das frische Grün stürmen und sich auf dem weichen Boden wälzen. Die fortwährende Haltung auf Beton(spalten)böden in Ställen, die den Kühen bestenfalls einen Blick auf Weiden gewähren, ist dagegen alles andere als „tiergerecht“. Sogenannte „Laufhöfe“ sollten als Kompromisslösung nur während der im Gesetz festzulegenden kurzen Übergangsfrist erlaubt sein oder temporär für Betriebe, deren Weiden wegen der Nähe zu Flüssen bei Hochwasserlagen wegen „Schmauchwasser“ oder aufgrund von Natur aus anmoorigen Böden während Regenperioden (wie z. B. zum Jahresbeginn 2024) von den Tieren nicht genutzt werden können.

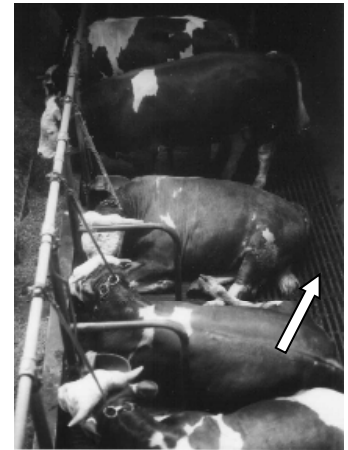
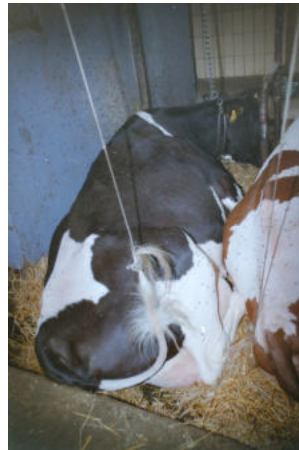


Foto oben links und Mitte: Anbindehaltung von Milchkühen an einem „Tag des offenen Hofes“ ... selbstverständlich frisch eingestreut ... und bei manchen Tieren wurde angeblich „nur vergessen“, die die Schwänze nach dem Melken zu lösen. Foto oben rechts: Sogar Bullenmast auf Metallgitterboden sahen wir. Fotos: © Eckard Wendt, AGfaN

Foto unten: Nach der monatelangen langweiligen Stallhaltung während des Winters stürmen die Milchkühe übergelukkig auf die Weide. Wer das beobachten konnte, der erkennt, was die Tiere wollen, ihnen aber praxisüblicherweise mehrere Monate vorenthalten wurde. Leider kommen die meisten Milchrinder gar nicht mehr auf Weiden oder allenfalls nur noch als Jungtiere vor der ersten Kalbung oder später vielleicht auch als „Trockensteher“.

© Eckard Wendt, AGfaN

2.3 zu § 4d (neu): Die kontinuierliche Videoüberwachung sollte u. E. für alle Schlachtstätten gelten, auch für kleine Schlachtbetriebe, also nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Art. 17 Abs. 6, da nicht per se davon auszugehen ist, dass dort keine Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen vorkommen. Die zugegebenermaßen in Relation zu den Schlachtzahlen relativ hohen Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Geräte und deren Betrieb dürfen kein rechtfertigender Grund für eine Befreiung von der Videoüberwachung sein, weil dies von den Betreibern dieser Schlachtstätten ausgenutzt werden könnte, es mit dem Tierschutz nicht so genau zu nehmen.

Wir bezweifeln, dass allein durch die in Abs. 4 vorgesehene „stichprobenartige sowie anlassbezogene“ Sichtung der elektronischen Aufzeichnungen die vom Gesetzgeber erhoffte Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung erreicht werden kann. Zielführender wäre es, wenn mehr Amtsveterinäre vor Ort auf den Schlachthöfen eingesetzt werden würden. Allerdings würden die Kontrollen auf Dauer nur dann effektiver durchgeführt werden können, wenn die Amtsveterinäre von Ihren Dienststellen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Supervisionstreffen verpflichtet werden, um der Gefahr negativer psychischer Auswirkungen (Verdrängung) durch die emotional stark belastende Tätigkeit vorzubeugen. Prinzipiell gilt dieser Hinweis auch für denjenigen Personenkreis, der mit der Sichtung des Videomaterials beauftragt wird.

2.4 zu § 5 Abs. 3: Die vorgesehenen Ausnahmen vom Betäubungsgebot (nach § 5 Abs. 2) in § 5 Abs. 3 lehnen wir im Zusammenhang mit Amputationen [Enthornen und operative Kastration (also ausgenommen Immunokastration)] sowie dem Abschleifen von Eckzähnen kategorisch ab. Diese Eingriffe sind zweifellos schmerzhafter als der inzwischen bis einschließlich 13. Tag erlaubte Brutabbruch bei männlichen Hühnerembryonen.

Zum Kürzen der Schwänze von Schweinen erlauben wir uns den Hinweis auf zahlreiche Erfahrungen im Zusammenhang mit der Mast von Schweinen mit intakten Schwänzen, die u. a. auch in Schweden gemacht wurden. Wir weisen hier auch ausdrücklich darauf hin, dass die in der Vergangenheit gängige Behauptung der Schweinehalter-Lobby, es werde „nur die Schwanzspitze“ bis maximal ein Drittel abgeschnitten, nicht zutreffend ist.

2.5 zu §§ 7 bis 9 (Tierversuche): Wir überlassen es der „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz“ (TVT) u.a. hierzu Stellung zu nehmen.

2.6 zu § 11 Abs. 1 Nr. 8a: Die Ausnahmeregelung für das Züchten und Halten „landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild“ sollte gestrichen werden. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Tierhalters oder Verkauf des Hofes ist unbedingt zu prüfen, ob der Nachfolger über die erforderliche Sachkunde verfügt.

2.7 zu §11b: Die Auflistung der Qualzuchtmerkmale begrüßen wir nachdrücklich in der Hoffnung, dass die Durchsetzung des Qualzuchtverbots auf verwaltungstechnischer wie auch gerichtlicher Ebene dadurch deutlich verbessert werden kann.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutztiere weisen wir insbesondere hin auf die aus ökonomischen Gründen absichtlich in Kauf genommenen zuchtbedingten Leiden:

- Rinder der Rasse Blau-weiße Belgier, bei denen Trächtigkeitsprobleme und Schweregeburten, die Kaiserschnitte erforderlich machen, gehäuft vorkommen.
- Masthühner und Mastputen, die aus rein ökonomischen Gründen auf extremen Muskelzuwachs gezüchtet wurden und noch selektiert werden, ohne auf die erforderlichen übrigen somatischen und physiologischen Faktoren in ausreichender Weise Rücksicht zu nehmen. Genannt seien hier u. a. die mangelhafte Knochenstabilität bei Hühnern und Puten, die Knochendeformationen und Brüche zur Folge haben, sowie die zu langsame Entwicklung des Lungen-Herz-Kreislaufsystems, so dass die Tiere z. B. schnell ermüden und Schwierigkeiten haben, die durch physiologische Prozesse steigende überschüssige Wärme über normales Atmen abzuführen und deshalb mit zunehmender Mastdauer schon bei „normalen“ Temperaturen zu hecheln beginnen. (Anm.: Vögel können bekanntlich nicht schwitzen!)



- **zu Nr. 18:** Bezüglich des Kriteriums „Verringerung der Lebenserwartung“ weisen wir darauf hin, dass in diese Kategorie auf jeden Fall die weiblichen Tiere der Nutztierarten Milchkühe und Zuchtsauen gehören, deren Selektion auf extreme Lebensleistungen, dazu geführt hat, dass sie wegen „Unwirtschaftlichkeit“ aus der Produktion genommen werden.

a) Milchrinder: Nach nur knapp drei Laktationsperioden „gehen Milchkühe zum Schlachter“, weil in 35% der Fälle Fruchtbarkeitsprobleme vorliegen, gefolgt von Eutererkrankungen (besonders Mastitis) sowie Gliedmaßen- und Klauenproblemen (Quelle: Entwicklung von Nutzungsdauer und Abgangsursachen von Milchkühen in NRW unter Berücksichtigung von Erstkalbealter, Herdengröße und Managementfaktoren, Forschungsnetzwerk NRW-Agrar.³ Auch wenn die Nutzungsdauer in den letzten Jahren marginal zugenommen hat, ist der Ist-Zustand aus Sicht des Tierschutzes absolut nicht tolerierbar, weil durch die Selektion auf extrem hohe „Milchleistung“ Ketosen entstehen. Hierzu kommt es, weil die Tiere gar nicht so viel fressen können, wie sie für die erbrachte Milchleistung benötigen, so dass sie dafür viel Körpersubstanz abbauen müssen. Diese physiologische Überbelastung verursacht ihrerseits die Reproduktionsprobleme und andere gesundheitliche Störungen, die schließlich zum krankheitsbedingten Produktionsausfall führen, weil sie zu hohe Kosten für die Behandlung verursachen würden, „die sich nicht rechnen“. Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass die Entstehung der Klauenprobleme durch den nicht paarhufergerechten harten Beton(spalten)boden begünstigt wird.

b) Zuchtsauen: Probleme resultieren aus der Selektion der Sauen auf hohe Wurfzahlen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Sauen liegt derzeit lediglich bei etwas mehr als 5 Würfen und über 15 Ferkeln pro Wurf, also nur knapp 2 Jahre bei einer ihnen gewährten Lebenszeit einschließlich der Aufzucht von lediglich etwa 2½ Jahren. Die Tiere werden wegen „Leistungsversagen“ oder zu hohen Kosten für die tierärztliche Behandlung „aus der Produktion genommen“, das heißt zu ca. 13% wegen akuter Mastitis, 9% wegen zu geringer Milchleistung (die Sauen sind physiologisch überfordert!) und ebenso viele wegen Erkrankungen des Bewegungsapparats (die wie bei den Rindern durch den nicht geeigneten Bodenbelag zumindest mitverursacht werden).⁴

2.8 zu §§ 17 und 18 (Straf- und Bußgeldvorschriften): Wir halten in Anbetracht der Tatsache, dass Gerichte dazu neigen, das mögliche Strafmaß auch in besonders schweren Fällen nicht voll auszuschöpfen, die vorgesehene Höchststrafe von drei Jahren für zu gering. Dasselbe gilt für die Höhe der meisten vorgesehenen Bußgelder.

2.9 zu § 21 (Übergangs- und Schlussvorschriften):

Alle vorgesehenen Übergangsfristen halten wir für viel zu lang, zumal sie sämtlich einseitig zu Lasten der Tiere gehen und außerdem bedauerlicherweise davon auszugehen ist, dass der Erlass von Rechtsverordnungen erfahrungsgemäß nicht zeitnah nach der Änderung des Tierschutzgesetzes erfolgen wird. Die in Abs. 1a unter 1. und 2. formulierten Kompromisse sind in der Praxis nicht kontrollierbar. Sie sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. Wer seinen Tieren keinen Stall ohne Anbindehaltung bieten kann, sollte durch das Tierschutzgesetz zur Aufgabe der nicht den Bedürfnissen der Tiere gerecht werdenden Haltung gezwungen werden.

3. Ergänzungsvorschlag zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Aufgrund der Tatsache, dass Tierhaltungsbetriebe im Bundesdurchschnitt nur ca. alle 18 Jahre kontrolliert werden, halten wir es angesichts der Häufung von Missständen für unerlässlich die Kontrollichten für alle deutlich zu erhöhen. Optimal wären Kontrollintervalle von 1 Jahr. Außerdem sollten auf jeden Fall erforderliche Nachkontrollen zeitnah und vor allem auch gebührenpflichtig durchgeführt werden, wobei die Gebühren mit jeder Nachkontrolle merklich steigen sollten, um den Druck auf säumige Tierhalter zu erhöhen.

4. Zusammenfassung

Wir begrüßen es sehr, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter der Leitung von Herrn Minister Özdemir endlich wichtige Nachbesserungen am Tierschutzgesetz vorgenommen hat. Hinweisen möchten wir allerdings auch mit Nachdruck darauf, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind, die auch einer Überarbeitung und Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bedürfen. Hierzu gehören vor allem Bestimmungen zur tierschutzgerechten Haltung von Mastrindern / Mastbullen. Wir sahen selbst bei einer Führung unter Leitung eines Mitarbeiters eines Landes-Landwirtschaftsministeriums Vorführställe, die im wahrsten Wortsinne jeder branchenüblichen Beschreibung spotteten (hierzu drei Fotos auf S. 5 o.).

Für unverzichtbar erachten wir auch die Überarbeitung der Tierschutzschlachtverordnung. So handelt es sich zum Beispiel bei der CO₂-Betäubung wegen der Erstickungsangst und -not der Schweine sowie des Mastgeflügels um gesetzlich erlaubte Massentierquälerei. Besonders schlimm ist, dass bei Keulungsmaßnahmen auch Wassergeflügel mit Kohlendioxid getötet werden darf, obwohl das Gas bei der Schlachtung verboten ist, da Wasservögel die Luft anhalten können.



Reine Stallhaltung von Mastbullen ist leider praxisüblich geworden. Meistens müssen die Tiere auf (Teil-)Spaltenböden aus Beton ausharren, obwohl sie von Natur aus als Paarhufer im Gegensatz zu Unpaarhufern wie Pferde und Esel für weiche, verformbare Böden ausgestattet sind.

Fotos von links: Bullenmast in einem Vorführstall: große Enge auf Vollspaltenboden, Kot in der Tränkerinne und an den Wänden! © Eckard Wendt, AGfaN e.V.



Tierfreundliche Bullenmast auf einer Weide im Emsland

© Eckard Wendt, AGfaN e.V.

Mit freundlichem Gruß

(Eckard Wendt)
Vorsitzender

Quellenangaben:

- ¹ Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode Drucksache VI/2559 – vom 07.09.1971, Entwurf eines Tierschutzgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung), S. 9 rechte Spalte unten
- ² Begründung zum TSchG 1985, DS10/3158 vom 10.04.1985, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung), S. 18 rechte Spalte oben
- ³ Forschungsnetzwerk NRW-Agrar; www.nrw-agrar.de/projekt/nutzungsdauermilchkuehe
- ⁴ Pic Deutschland, Schweine aktuell: Erstbesamung von Jungsauen - Hat ein früher Termin Einfluss auf die Leistung?;
<https://www.picdeutschland.de/resources/lang-lebe-die-sau-nutzungsdauer-nachhaltig-und-erfolgreich-beeinflussen/>